

BESTÄTIGUNG STATIONÄR

Hiermit bestätigen wir, dass das Gesundheitszentrum Oberammergau

- a) eine nach § 30 GewO konzessionierte Privatkrankenanstalt und nach § 6 und § 7 BHV beihilfefähig ist,
- b) die Voraussetzung nach § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt und über einen Versorgungsvertrag nach § 111 Abs. 2 SGB V (wir verfügen über einen Vertrag mit Sozialversicherungsträgern).
- c) nur Personen aufnimmt, die einer stationären Behandlung bedürfen,
- d) der Beaufsichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes Garmisch-Partenkirchen unterliegt,
- e) die Behandlung durch zugelassene, fest angestellte Ärzte verordnen und überwachen lässt, sowie eine ständige ärztliche Betreuung gewährleistet,
- f) eine Krankenanstalt ist, die besondere Heilbehandlungen (z.B. mit Mitteln der physikalischen Therapie - Bäder, Bestrahlungen usw. - oder durch besondere Formen der Ernährung) durchführt und über die dafür erforderlichen Einrichtungen verfügt, sowie das entsprechende Pflegepersonal garantiert,
- g) eine Krankenanstalt ist, die räumlich mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden ist,
- h) den niedrigsten Tagespflegesatz (Reha) für das Einzelzimmer mit € 185,00 und für das Doppelzimmer mit € 185,00 pro Person ansetzt,
den niedrigsten Tagespflegesatz (AHB) für das Einzelzimmer mit € 225,00 und für das Doppelzimmer mit € 225,00 ansetzt.

(zzgl. Arzt und Laborleistungen nach GOÄ, Arzneimittel, Heilbehandlungen und Kurtaxe)
- i) den niedrigsten Pauschalfpflegesatz (Reha) für das Einzelzimmer mit € 200,00 und das Doppelzimmer mit € 200,00 pro Person.
den niedrigsten Pauschalfpflegesatz (AHB) für das Einzelzimmer mit € 275,00 und das Doppelzimmer mit € 275,00

(im Pauschalsatz sind Unterkunft, Verpflegung, Pflege, Arzt und Laborleistungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen inkludiert, zzgl. Kurtaxe)

Oberammergau, 01.03.2026